

UNIQA Versicherungen AG

11. ordentliche Hauptversammlung vom 31.5.2010

Beschlussvorschläge des Vorstands

1. Tagesordnungspunkt 1.

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses von UNIQA Versicherungen AG zum 31.12.2009, des Lageberichts und des Konzernlageberichts des Vorstands, des Corporate Governance Berichts des Vorstands sowie des Vorschlags des Vorstands für die Gewinnverwendung mit dem Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 96 AktG je für das Geschäftsjahr 2009.

Keine Beschlussfassung und kein Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt.

2. Tagesordnungspunkt 2.

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2009 ausgewiesenen Bilanzgewinns.

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Aus dem im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2009 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 57,257.946,36 wird eine Dividende von 40 Cent auf jede der dividendenberechtigten Stückaktien (142.985.217 zum 31.12.2009 ausgegebenen Stückaktien abzüglich am Tag der Beschlussfassung gehaltene eigene Aktien) ausgeschüttet, und der verbleibende Restbetrag auf neue Rechnung vorgetragen.“

3. Tagesordnungspunkt 3.

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009.

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft (je im Geschäftsjahr 2009) wird für das Geschäftsjahr 2009 in getrennten Abstimmungen die Entlastung erteilt.“

4. Tagesordnungspunkt 4.

Beschlussfassung über Taggelder und Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2009 mit EUR 323.000,-- insgesamt festgelegt, wobei die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats der Beschlussfassung des Aufsichtsrats vorbehalten wird, und die Taggelder für Mitglieder des Aufsichtsrats mit EUR 255,-- je Sitzung und je teilnehmendem Mitglied des Aufsichtsrats.“

5. Tagesordnungspunkt 5.

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011.

Kein Antrag des Vorstands.

6. Tagesordnungspunkt 6.

Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats.

Kein Antrag des Vorstands.

7. Tagesordnungspunkt 7.

Beschlussfassung über die Erneuerung der Ermächtigung des Vorstands, bis einschließlich 30.6.2015

- (a) das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 71,492.608,00 (Euro einundsiebzig Millionen vierhundertzweiundneunzigtausendsechshundertacht) durch Ausgabe von bis zu 71,492.608 (einundsiebzig Millionen vierhundertzweiundneunzigtausendsechshundertacht) auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen,**
- (b) hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen, wenn das Grundkapital**
- (b.a.) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und von mit ihr verbundenen Unternehmen oder**
- (b.b.) gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder**

(b.c.) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder

(b.d.) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,

erhöht wird, sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien (auf Inhaber oder auf Namen lautend), den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital) sowie Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Gesellschaft in § 4 Abs 3 gemäß dem Beschluss über das genehmigte Kapital.

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt im Hinblick auf die am 30.6.2010 auslaufende Ermächtigung betreffend das genehmigte Kapital und unter Hinweis auf den auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Bericht des Vorstands gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts beim genehmigten Kapital sowie gemäß § 65 Abs 1b iVm § 153 Abs 4 AktG über die Ermächtigung, erworbene eigene Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Der Vorstand wird ermächtigt, bis einschließlich 30.6.2015

(a) das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 71,492.608,00 (Euro einundsiebzig Millionen vierhundertzweiundneunzigtausendsechshundertacht) durch Ausgabe von bis zu 71,492.608 (einundsiebzig Millionen vierhundertzweiundneunzigtausendsechshundertacht) auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen,

(b) hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen, wenn das Grundkapital

(b.a.) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und von mit ihr verbundenen Unternehmen oder

(b.b.) gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder

(b.c.) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder

(b.d.) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,

erhöht wird, sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien (auf Inhaber oder auf Namen lautend), den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital).

Die Satzung möge dementsprechend in § 4 Abs 3 dahingehend geändert werden, dass diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, bis einschließlich 30.6.2015

- (a) das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 71,492.608,00 (Euro einundsiebzig Millionen vierhundertzweiundneunzigtausendsechshundertacht) durch Ausgabe von bis zu 71,492.608 (einundsiebzig Millionen vierhundertzweiundneunzigtausendsechshundertacht) auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen,*
 - (b) hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen, wenn das Grundkapital*
 - (b.a.) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und von mit ihr verbundenen Unternehmen oder*
 - (b.b.) gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder*
 - (b.c.) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder*
 - (b.d.) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,*
- erhöht wird, sowie*
- (c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien (auf Inhaber oder auf Namen lautend), den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital).*

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

8. Tagesordnungspunkt 8.

Beschlussfassung über die Erneuerung der Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 1a und Absatz 1b AktG zu erwerben, wobei die Gesellschaft – zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt – höchstens 14,298.521 auf Inhaber lautende, nennwertlose Stückaktien der Gesellschaft erwerben darf, die Ermächtigung von einschließlich 19.11.2010 bis einschließlich 18.5.2013, also für 30 Monate, gilt und eigene Aktien gemäß dieser Ermächtigung zu einem Gegenwert von mindestens EUR 8,- (Euro acht) und höchstens EUR 25,- (Euro fünfundzwanzig) je Stückaktie erworben werden dürfen und das jeweilige Rückkaufprogramm (einschließlich von dessen Dauer) gemäß der aufgrund von § 82 Absatz 9 BörseG ergangenen Veröffentlichungsverordnung (BGBl II 2002/112 idgF) zu veröffentlichen ist. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien umfasst auch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft durch Tochterunternehmen der Gesellschaft

(§ 66 AktG). Die gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 1a und Absatz 1b AktG erworbenen eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden, nämlich (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und von mit ihr verbundenen Unternehmen oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt im Hinblick auf die am 18.11.2010 auslaufende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und unter Hinweis auf den auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Bericht des Vorstands gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts beim genehmigten Kapital sowie gemäß § 65 Abs 1b iVm § 153 Abs 4 AktG über die Ermächtigung, erworbene eigene Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 1a und Absatz 1b AktG zu erwerben, wobei die Gesellschaft – zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt – höchstens 14,298.521 auf Inhaber lautende, nennwertlose Stückaktien der Gesellschaft erwerben darf, die Ermächtigung von einschließlich 19.11.2010 bis einschließlich 18.5.2013, also für 30 Monate, gilt und eigene Aktien gemäß dieser Ermächtigung zu einem Gegenwert von mindestens EUR 8,- (Euro acht) und höchstens EUR 25,- (Euro fünfundzwanzig) je Stückaktie erworben werden dürfen und das jeweilige Rückkaufprogramm (einschließlich von dessen Dauer) gemäß der aufgrund von § 82 Absatz 9 BörseG ergangenen Veröffentlichungsverordnung (BGBl II 2002/112 idgF) zu veröffentlichen ist. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien umfasst auch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft durch Tochterunternehmen der Gesellschaft (§ 66 AktG). Die gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 1a und Absatz 1b AktG erworbenen eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden, nämlich (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und von mit ihr verbundenen Unternehmen oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.“

9. Tagesordnungspunkt 9.

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Anpassung an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere an das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009, sowie zur Anpassung an die aktuellen Verhältnisse in § 2 Abs 2 lit f, § 3, § 4 Abs 2, § 7 Abs 7 und Abs 16, § 8 Abs 4 (neu eingefügte Bestimmung), Abs 5 (bisher Abs 4), Abs 6 und Abs 7 (bisher Abs 5 und Abs 6), Entfall von bisher § 8 Abs 7 und Abs 8 sowie Änderung der Nummerierung in § 8 Abs 8 (bisher Abs 9), Abs 9 (bisher Abs 10) und Abs 10 (bisher Abs 11) sowie in § 9 Abs 2 und § 10 Abs 1.

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung die Satzung der Gesellschaft zur Anpassung an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere an das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009, sowie zur Anpassung an die aktuellen Verhältnisse ändere und folgenden Beschluss fasse:

„Die Satzung der Gesellschaft wird in § 2 Abs 2 lit f, § 3, § 4 Abs 2, § 7 Abs 7 und Abs 16, § 8 Abs 4 (neu eingefügte Bestimmung), Abs 5 (bisher Abs 4), Abs 6 und Abs 7 (bisher Abs 5 und Abs 6), Entfall von bisher § 8 Abs 7 und Abs 8 sowie Änderung der Nummerierung in § 8 Abs 8 (bisher Abs 9), Abs 9 (bisher Abs 10) und Abs 10 (bisher Abs 11) sowie in § 9 Abs 2 und § 10 Abs 1 gemäß Anlage ./1, in welcher die Änderungen der Satzung im Vergleich zur bisher geltenden Fassung ersichtlich gemacht sind, geändert.“

1 Anlage

./1 Satzungsgegenüberstellung